

# Statuten

Ascom Holding AG



## I. Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 Unter der Firma

Ascom Holding AG  
Ascom Holding SA  
Ascom Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

### Art. 2 <sup>1</sup> Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen sowie deren Führung und Finanzierung.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

## II. Aktienkapital

### Art. 3 <sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 18 000 000.– und ist eingeteilt in 36 000 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.50.

<sup>2</sup> Die Aktien sind voll liberiert.

<sup>3</sup> Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien umgewandelt werden.

### Art. 3a <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 15. April 2011 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 3 600 000.– durch Ausgabe von höchstens 7 200 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Namenaktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Art. 4 Abs. 4 der Statuten.

<sup>2</sup> Die Emission der neuen Namenaktien erfolgt zu den jeweiligen vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen. Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

<sup>3</sup> Die neuen Namenaktien sind zur Platzierung bei den bisherigen Aktionären vorgesehen. Der Verwaltungsrat ist jedoch berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung von Aktien für die Übernahme von Unternehmen und Unternehmensteilen, Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung derartiger Transaktionen und Investitionsvorhaben der Gesellschaft. Das Bezugsrecht kann auch ausgeschlossen werden im Falle der Ausgabe von Aktien zur Beteiligung von strategischen Partnern sowie im Falle von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

<sup>4</sup> Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen im Übrigen den Regelungen dieser Statuten.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär\* oder als Nutznieser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>2</sup> Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutznieser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Änderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniesung voraus.

<sup>4</sup> Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine

---

\* Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten für Personen beider Geschlechter.

solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Aktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

<sup>2</sup> Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, können nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes vorgenommen werden. Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

<sup>3</sup> Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

<sup>5</sup> Ausgegebene Aktienurkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annulliert werden.

**Art. 6** Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Dieses Bezugsrecht darf im Entscheid der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Als solche gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligungen der Mitarbeitenden. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

**Art. 7** Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) die Revisionsstelle

#### **A) Generalversammlung**

**Art. 8** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und verfügt über die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft sowie durch Brief an die Aktionäre.

<sup>3</sup> Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Einladung zur Einreichung von Traktandierungsvorschlägen wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekannt gemacht.

**Art. 10** <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer sowie die Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen.

<sup>3</sup> Das Protokoll der Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hält mindestens fest:

- 1) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von den unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von den Depotvertretern vertreten werden
- 2) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse
- 3) Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
- 4) Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

<sup>4</sup> Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

**Art. 11** <sup>1</sup> In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten und im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär vertreten lassen.

<sup>3</sup> Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch unterschriftsberechtigte Personen vertreten lassen, natürliche Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihre Ehegatten, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte sowie für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnisse erforderlichen Anordnungen und Massnahmen (wie zum Beispiel die elektronische Datenerfassung).

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen – soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat legt das Abstimmungsverfahren fest. Aktionäre, die Namenaktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können das schriftliche Abstimmungsverfahren verlangen.

## **B) Verwaltungsrat**

**Art. 13** Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

**Art. 14** Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

**Art. 15** Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn eines oder mehrere Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe beim Präsidenten schriftlich verlangen.

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren), die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement festzulegen, das auch die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates regelt.

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; dieses Quorum ist nicht notwendig bei Kapitalerhöhungen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie für die Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem vom Präsidenten sämtlichen Mitgliedern zugestellten Beschlussantrag mit der Mehrheit sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

## **C) Revisionsstelle**

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine besonders befähigte Revisionsstelle gemäss Art. 727 b OR sowie den Konzernrechnungsprüfer.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Befugnisse und Pflichten ergeben sich aus den Art. 727 ff OR.

#### **IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Reservefonds**

**Art. 21** <sup>1</sup> Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach freiem Ermessen.

#### **V. Bekanntmachungen und Publikationsorgan**

**Art. 22** Bekanntmachungen erfolgen im Publikationsorgan der Gesellschaft, im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die letztmals am 15. April 2009 revidierten.

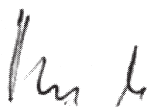
Beschlossen an der Generalversammlung vom 21. April 2010.

Der Präsident des  
Verwaltungsrates



Juhani Anttila

Der Sekretär des  
Verwaltungsrates:



Dr. Daniel Lack

**ascom**

Ascom Holding AG  
Group Management  
Stettbachstrasse 6  
CH-8600 Dübendorf  
T +41 31 999 11 11  
F +41 31 999 23 00  
[ask-ascom@ascom.com](mailto:ask-ascom@ascom.com)  
[www.ascom.com](http://www.ascom.com)